



Betreff: „Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Linz“

Sehr geehrte Eltern!

Seit 01.09.2010 (Inkrafttreten der Kinderbetreuungs-Novelle 2010) ist von der Hauptwohnsitz-gemeinde des Kindes ein Gastbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde zu entrichten. Voraussetzung für die Entrichtung des Gastbeitrags ist,

- dass in der Wohnsitzgemeinde kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
- die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder
- das Kindeswohl

– den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Bevor ihr Kind in einer Linzer Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden kann, ist daher mit der Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob diese den zu entrichtenden Gastbeitrag leisten wird. Eine Aufnahme ohne vorherige Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist nicht möglich.

Bitte lassen Sie daher von Ihrer Wohnsitzgemeinde auf diesem Schreiben die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages bestätigen. Diese Bestätigung übermitteln Sie dem Magistrat der Stadt Linz, Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Familie (ASJF), 4041 Linz, Hauptstraße 1 – 5, (E-mail: sjf@mag.linz.at, Fax: 0732/7070-2802). Im Anschluss ist die Aufnahme in eine Linzer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe freier Plätze möglich.

Hinweis: Aus der Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die Wohnsitzgemein-de entsteht **kein** Anspruch auf die Aufnahme Ihres Kindes. Kinder mit Hauptwohnsitz in Linz werden jedenfalls bei der Platzvergabe bevorzugt.

Dr.ⁱⁿ Elfa Spitzenberger
(Direktorin i.V.)

– Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Dauer des Besuchs der Lin-
zer Kinderbetreuungseinrichtung den Gastbeitrag gem. § 28
Oö. Kinderbetreuungsgesetz in der jeweils vorgesehenen Höhe¹ für nachstehendes Kind zu
entrichten:

Name : Geb. Dat.:

Wohnadresse:

.....
Ort, Datum

.....
rechtsgültige Unterfertigung und Stempel der Wohnsitzgemeinde

¹ Die Höhe des Gastbeitrags wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Grundlage ist der Zuschussbedarf der Stadt Linz zur jeweiligen Kinderbetreuungsform des Vorjahrs unter Einbeziehung der Personalkostensteigerung. (Richtwerte 2014/Monat: Krabbelstube € 449; Kindergarten € 244; Hort € 119)